Stadt Halle (Westf.)

Bebauungsplan Nr. 20

Maßstab 1 : 1000

Gemarkung Halle (Westf.) Flur 16

Rechtsgrundlagen

§ 2 (1) des Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GVNW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1970 und des § 9 Abs. 2 BBauG sowie die Baunutzungsverordnung (BauN VO) vom 26.6.1962 in der Fassung vom 25.11.1968 BGBl. I. S. 1237)

Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG)

Linien und Flächen

- GRENZE D. ÄNDERUNGSBEREICHS
- PLANGEBIETSGRENZE
- Nutzungsgrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- F — Wohngebäude 1- u. 2- geschossig Flachdach
- 35°-38° — Wohngebäude 1 -geschossig ⟷ = Firstrichtung, Zwingend
- 30° — Wohngebäude 2- u. 3-geschossig ←→ = Firstrichtung
- Garagen 1-gesch. mit flachgeneigtem Pultdach
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf, Straßenmeisterei

Bau-Gebiete (Geschoßzahl: i.m. Kreis zwingend, sonst Höchstgrenze)	Zahl der Vollgeschosse Z	Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ	Bauweise	Baugestaltung gemäß §103 BauO NW: Dachneigung	Drempelhöhe max.	Dachform	Dachdeckung	Dachaufbauten	Einfriedigungen	Umfassungswände
WA I o Allgem. Wohngebiet WR I o Reines Wohngebiet	I	0,4	0,4	o	35° 38°	0,40	Satteldach	Pfannen dunkelbraun	Nein	Straßenseite, max. h = 80 cm	Weiß geputzt, farbiger Außenputz bzw. Verblendung ist möglich, bedarf jedoch jeweils bes. Genehmigung
WR I o Reines Wohngebiet	I	0,4	0,4	o/g	—	—	Flachd.	—	—		
WR, WA II ⚠ Obergeschoß nur i. Dachraum zul.	II	0,4	0,7	⚠	max. 38°	—	—	—	Nein		
WR II g/o Reines Wohngebiet	II	0,4	0,7	o g	30°	0,00	Satteldach	Pfannen dunkelbraun	Nein		
WA II o, WA II g Allgem. Wohngebiet	II	0,4	0,7	o, g	30°	0,00	Satteldach	Pfannen dunkelbraun	Nein		
GE II o Gewerbegeb.	II	0,8	1,6	o	30°	0,00	Satteldach	Pfannen dunkelbraun	Nein		
WR III o Reines Wohngebiet	III	0,3	0,9	o	30°	0,00	Satteldach	Pfannen dunkelbraun	Nein		

Nicht überbaubare Flächen

- Öffentliche Verkehrsflächen
- Sichtwinkel bei Straßeneinmündungen ist freizuhalten von Einrichtungen ab 70 cm über Fahrbahnoberkante
- Öffentliche Grünfläche Friedhof und Friedhofserweiterung
- Öffentl. Grünfläche Geplant Kinderspielplatz
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 (1) BBauG Nr. 11)
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- Schutzstreifen mit Septianungsauflage § 9 (1) Ziff. 14 und 15. Immergrünes Nadelholz, je 10 m² Fläche 3 Bäume min 3, 250 m hoch.

- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenzen
- Vorges Eigentumsgrenzen
- Vorhandene Gebäude
- Gebäudeabbruch
- Höhenlinien
- Belegungsgrenze für Gräber

Versorgungsanlagen

geplante Entwässerung
- Kanalschacht
- Vorhandener Mischwasserkanal
- Gepl. Schmutzwasserkanal
- Gepl. Regenwasserkanal

Die Wasserversorgung erfolgt durch die öffentl. Trinkwasserversorgung der Stadt Halle (Westf.)

- Gepl. Trafostation

Sonstige Hinweise

Der Bebauungsplan enthält für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1–5 FStrG nicht. (§ 9 Abs. 7 FStrG)

Änderungen nach der Offenlegung auf Einwendungen von

Nr. Gemeinderatsbeschluß vom

Kartengrundlage: Katasterkarte M. 1 : 1000 hergestellt durch das Katasteramt Halle (Westf.)

Festsetzungstext entnommen der 7. Änderung

Entwurfsbearbeitung und Plananfertigung Halle (Westf.), den 20.11.1970

Kreisbauamt

Kreisbaudirektor

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. (Höhen ausgenommen)

Halle (Westf.), den 7.7.1970

Katasteramt

Kreisobervermessungsrat

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom wird bescheinigt.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 BGBl. I S. 341 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 27.8.1969 aufgestellt worden.

Halle (Westf.), den 24.1.1972

gez. Bentlage — Bürgermeister

gez. Kluth — Stadtverordneter

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) BBauG vom 22.3.1971 bis 22.4.1971 ausgelegen.

Halle (Westf.), den 24.1.1972

gez. Bentlage — Bürgermeister

gez. Dr. May — Amtsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. 341) und der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GS NW S. 167) von der Gemeindevertretung am 28.6.1971 als Satzung beschlossen.

Halle (Westf.), den 24.1.1972

gez. Bentlage — Bürgermeister

gez. Kluth — Stadtverordneter

Diese Planunterlage gemäß § 1 der Verfügung vom 8.5.1972 genehmigt

Detmold, den 8.5.1972

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
gez. Gündel

Az 34.30.11-06/H 43

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung des Bebauungsplanes und der Ort zur Einsicht am 30.6.1972 öffentlich bekanntgemacht worden.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan liegt ab 3.7.1972 öffentlich aus.

Halle (Westf.), den 19.6.1972

gez. Bentlage — Bürgermeister

Amtsdirektor

Ausfertigung

STADT HALLE (WESTF.)

BEBAUUNGSPLAN NR. 20

8. ÄNDERUNG M. 1 : 1000

DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN

GEMARKUNG HALLE FLUR 16

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG
- PLANGEBIETSGRENZE
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHS
- BAUGRENZE
- I — ZULÄSSIGE GESCHOSSZAHL
- O — OFFENE BAUWEISE
- BEREICH OHNE EIN- U. AUSFAHRT
- ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN FLÄCHEN SIND VON GEGENSTÄNDEN, BAU- ANLAGEN U. BEWUCHS ÜBER 70 cm HÖHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE, STÄNDIG FREIZUHALTEN.
- GARAGENSTANDORT, NACHRICHTLICH
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ERLÄUTERUNGEN 5. Änderung
- BEGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHS
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN / -STELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG

FESTSETZUNGEN

GE I — GEWERBEGEBIET MIT GLIEDERUNGSERFORDERNIS ZUL. NUR GESCHÄFTS- BÜRO- VERW. GEBÄUDE GEM. § 8 (2) ZIFF. 2 SOWIE AUSNAHMSWEISE ZUL. WOHNUNGEN GEM. § 8 (3) ZIFF. 1 BAUNVO, ALLEIN IN VERBINDUNG MIT DEN GEF.-GEBIET

GE 2 — ZULÄSSIG: BETRIEBSSTÄTTEN DES KFZ-HANDELS U. DER KFZ-PFLEGE, KFZ-REPARATURWERKSTÄTTEN, SCHLOSSEREIEN UND BETRIEBE DES ELEKTROGERÄTEBAUS ANLAGEN NACH § 8 (2) ZIFF 3 BAUNVO SIND AUSGESCHLOSSEN DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGKEIT VON WOHNUNGEN FÜR BEREITSCHAFTS-, AUFSICHTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER WIRD ALLGEMEIN AUSGESCHLOSSEN

DACHNEIGUNG U. DREMPEL: IM GE¹-GEBIET: 35°-38° SATTELDACH ZUL., DREMPELHÖHE MAX. 40 cm, GEMESSEN AN DER AUSSENWAND DES GEBÄUDES VON OBERKANTE FERTIGDECKE BIS ZUR SCHNITTLINIE WAND-DACHHAUT.
IM GE²-GEBIET: MAX. 30°, DREMPEL UNZULÄSSIG.

h_20